

STATUTEN des LUZERNER NOTARENVERBANDES (LNV)

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Luzerner Notarenverband (LNV) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Der Vorstandsvorstand kann den Sitz in eine andere Luzerner Gemeinde verlegen.

Art. 2: Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung des Berufsstandes, die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und die Wahrung der Berufsinteressen der Luzerner Notare.

Der Verband kann sich dem Schweizerischen Notarenverband anschliessen. Er kann ein periodisches Publikationsorgan bestimmen oder herausgeben.

Der Verband kann zu Gesetzesvorlagen Stellung beziehen, die zum Grundbuch- und Notariatswesen Bezug haben.

Art. 3: Mitgliedschaft

Jeder Luzerner Notar kann Mitglied des Verbandes werden. Es werden zwei Mitgliederkategorien unterschieden:

- a) praktizierende Notare
- b) ehemalige Notare, die zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin.

Mitglieder, die ihre Notariatstätigkeit aufgeben, können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Generalversammlung kann überdies bei besonderen Verdiensten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.¹

¹ Fassung von Abs. 3 gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 22. Juni 2010

Art. 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Beschlüsse des Verbandes zu befolgen,
- b) die Tarife einzuhalten,
- c) den Verbandsorganen alle über die Berufsausübung verlangten Auskünfte zu erteilen; vorbehalten ist das Berufsgeheimnis.

Art. 5: Stimmrecht

Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:

- a) Praktizierende Notare haben das Stimmrecht in sämtlichen Angelegenheiten.
- b) Frei- und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

Art. 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Patententzug.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten je auf Ende eines Kalenderjahres gestattet.

Der Ausschluss erfolgt durch die Verbandsversammlung auf Antrag des Vorstandes, wenn eine schwere Pflichtverletzung vorliegt. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der betreffenden Versammlung. Mitglieder, welchen das Patent entzogen wird, verlieren automatisch die Mitgliedschaft.

Ausgeschiedene Mitglieder schulden den Verbandsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr.

Art. 7: Organe

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 8: Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand einberufen und durchgeführt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern statt.

Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Brief unter Angabe der Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder sind zu traktandieren, wenn sie mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung eingereicht worden sind.

Art. 9: Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über den Jahresbericht
- b) Abnahme der Rechnung
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Kreditkompetenzen des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Statutenänderungen
- h) Erlass und Abänderung von Standesregeln
- i) Beschlussfassung über die vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte
- k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- l) Auflösung des Verbandes

Die Generalversammlung kann ergänzende Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und dem Vorstand Weisungen erteilen. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein fortlaufendes Protokoll (Beschlussbuch) zu führen.

Art. 10: Vorsitz, Protokoll, Abstimmungen

In der Generalversammlung leitet der Präsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied die Versammlung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sowie vom Vorstand zu genehmigen. Es liegt zur Einsicht auf.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

Ergibt sich bei Wahlen kein absolutes Mehr, so scheidet in den nächstfolgenden Wahlgängen jeweils der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus, bis das absolute Mehr erreicht ist.

Art. 11: Finanzielles

Zur Deckung der Kosten und der Verbandstätigkeit wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Verbandsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 12: Wahl und Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon mindestens zwei dem Anwaltsverband (LAV) und mindestens zwei dem Gemeindeschreiberverband (GSV) anzugehören haben.

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 13: Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist befugt, alle Geschäfte zu erledigen, die nicht der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es besteht Stimmzwang.

Zirkularbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie von allen Mitgliedern unterzeichnet werden.

Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Notarenverband nach aussen. Er regelt die Zeichnungsbefugnis.

Der Vorstand ist für die Erfüllung der Verbandszwecke verantwortlich. Er gibt sich alljährlich ein Tätigkeitsprogramm, das er der Generalversammlung zur Stellungnahme oder für Anregungen bekanntgibt.

Art. 15: Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt jeweils auf vier Jahre zwei oder mehrere Revisoren. Diese prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Art. 16: Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können mit 2/3-Mehrheit jederzeit in Revision gezogen werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung im vollen Wortlaut bekanntzugeben.

Wird der Revision zugestimmt, bestimmt nachher der Verband mit absoluter Mehrheit den Wortlaut der geänderten Artikel.

Art. 17: Liquidation

Falls die Liquidation beschlossen wird, ist ein allfälliger Überschuss des Verbandsvermögens je hälftig dem Luzerner Anwaltsverband (LAV) und dem Gemeindeschreiberverband (GSV) zur Förderung des Berufsstandes der Notare zu übergeben.

* * * * *

Die vorstehenden Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 16. November 1992 im Rest. Kreuz in Bertiswil (Rothenburg) beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Rothenburg, den 16. November 1992

Der Tagespräsident:

Der Tagesaktuar:

sig. Dr. Alexander Wili

sig. Hans Erni